

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Dr. Rudolf Allers", angeführten beiden Druckschriften aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Erben nach Dr. Rudolf Allers auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Druckschriften, die aus der Bibliothek des verstorbenen Dr. Rudolf Allers in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Druckwerke sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Dr. Rudolf Allers" angeführt. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Dossiers aus.

Dr. Rudolf Allers unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die NS-Machthaber und emigrierte bereits im Jahre 1938. Auf Grund der 11. Verordnung zum RBG vom 25.11.1941 wurde das Vermögen des Genannten beschlagnahmt – das Verfallserkenntnis zu Gunsten des Deutschen Reiches ist nicht enthalten. Offensichtlich wurden einige Bücher an die Nationalbibliothek übergeben, wo sie nunmehr im Zuge der Provenienzforschung aufgefunden wurden und gemäß § 1 Zif. 2 Rückgabegesetz zurückzugeben wären. Die Bücher sind eindeutig durch Namenseintragungen des ehemaligen Eigentümers zu identifizieren.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (zumindest konnten derartige Akten nicht aufgefunden werden) hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Druckschriften wären daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die gegenständlichen Objekte unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokurator:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien:

